

Ein Entscheid des Bundesgerichtes betr. Filmzensur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **4 (1944)**

Heft 17

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Sache, die das Gewissen berührt. „Dem Film als Kunstwerk gegenüber wird keine Trennung, sondern muss eine möglichst enge Verbindung dieser beiden Aspekte, des ästhetischen und moralischen, am Platze sein. Deshalb haben wir die üblichen Akzente etwas verlagert: Die katholische Filmkritik soll die Augen des Lesers nicht nur dem Wert des Guten, sondern auch dem Glanz des Schönen öffnen. Lr.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes betr. Filmzensur

Durch die Tagespresse erfuhr kürzlich die breite Öffentlichkeit von einem Entscheid des Bundesgerichtes in Beantwortung des staatsrechtlichen Rekurses eines Kinotheaterbesitzers von Rorschach gegen das Vorführverbot des Filmes „Carmen“. Der Stadtrat von Rorschach hatte durch Beschluss vom 6. April 1944, gestützt auf Art. 32, Abs. 1 der Kinomatographen-Verordnung des Kantons St. Gallen vom 3. April 1928/3. Oktober 1941, die Vorführung des Streifens in öffentlichen Kinotheatern der Gemeinde untersagt. Hierauf rekurrierte der Kinotheaterbesitzer an den Regierungsrat des Kantons wie das Gesetz es vorsieht. Letzterer deckte zwar moralisch den Entscheid des Stadtrates, ging aber den Schwierigkeiten dadurch aus dem Weg, dass er es unterliess, den Streit endgültig zu entscheiden. Das Bundesgericht genehmigte insofern den Rekurs, als die ganze Sache zum endgültigen Entscheid an den Regierungsrat, der sich zuerst der Verantwortung entzogen hatte, zurückgewiesen wurde.

Dazu einige Bemerkungen:

1. Es bedeutet noch lange nicht enge kleinliche Prüderie, wenn der Stadtrat von Rorschach gerade diesen Film „Carmen“ mit einem entschiedenen Verbot belegte. Was wir vom Streifen halten, haben wir in unserer Besprechung im Filmberater (Nr 1, Jan. 1944) ausführlich dargelegt: „... zu den Irrungen der schönen Zigeunerin wird nicht nur in keiner Weise ablehnend Stellung genommen, ihre erschreckende Verworfenheit wirkt in ihrer fatalistischen Hemmungslosigkeit geradezu faszinierend auf junge, wenig gefestigte Leute. Die Atmosphäre des ganzen Films ist schwül und sinnlich, was sich auch in der Kleidung der Hauptdarstellerin, sowie in ihrem Gebaren und dem ihrer Umgebung auswirkt...“ Ein Film also, der unbedingt und kompromisslos überall verboten werden sollte.
2. Einen misslichen Fehler beging — „Salva reverentia“ — der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, indem er in einer so wichtigen Sache der Verantwortung auswich und statt, wie es das Gesetz ausdrücklich vorsieht, den Fall endgültig so oder so zu entscheiden, sich mit einer mehr allgemeinen, unverbindlichen Antwort aus der Sache zog. Schliesslich ist eine Kantonsregierung nicht nur für das materielle und wirtschaftliche Wohl, sondern noch in viel höherem Masse für die geistige und moralische Gesundheit des Volkes verantwortlich. Mit einem allzu „grosszügigen“ liberalistischen „laissez faire, laissez aller“ wird aber eine Kantonsregierung nie und nimmer dieser ihrer heiligen Pflicht gerecht werden.
3. Sehr ungeschickt ist ferner der Umstand, dass sich der Kinotheaterbesitzer in seiner Eingabe darauf berufen konnte, der Film sei bereits an mehreren Orten im Kanton St. Gallen unbehelligt gezeigt worden. Hätten die Kreise, denen eine saubere Filmpolitik am Herzen liegt, bereits in St. Gallen, Buchs, Rapperswil zum Rechten gesehen und das Verbot des Filmes beantragt (unsere Besprechung im Filmberater erschien ja bereits zu Beginn des Jahres!), so wäre es auch dem Regierungsrat gewiss leichter gefallen, den Streifen für das ganze Kantonsgebiet zu verbieten. Ein Beweis mehr, wie bedeutungsvoll eine gut geführte lokale Filmarbeit im Einzelfall ist. Nur weil in Rorschach diese praktische Filmarbeit konsequent geleistet wird, ist wohl der Film dort auch verboten worden.

Es ist zu hoffen, dass der hohe Regierungsrat des Kantons St. Gallen, nachdem die Sache leider schon reichlich „verfuhrwerkelt“ ist, sich seiner Verantwortung als Hüter der geistigen und moralischen Volksgesundheit voll bewusst wird und den Mut aufbringt, mit einem klaren und eindeutigen Veto den Film „Carmen“ für das ganze Kantonsgebiet zu verbieten. Bei allen anständig Denkenden wird er dafür nur Lob, Anerkennung und Dank ernten.

Mut zu Kritik und Ablehnung

Zu einer Diskussion über „Eva und die Gemeinde“.

Der katholische Filmkritiker hat oft das zweifelhafte Vergnügen, oder vielmehr die unerlässliche Pflicht, dem harmonisch und unisono klingenden Chor weltanschaulich entgegengesetzter oder indifferenter Kritiker eine grelle Dissonanz beizumischen. Dies kaum oder selten in Bezug auf die Gestalt, sondern fast ausschliesslich hinsichtlich des Gehaltes eines Films. Man wird sich hierüber, eingedenk der ungeheuren Säkularisation der modernen Welt, ihrer un- und widerchristlichen, ja heidnischen Geisteshaltung, nicht wundern müssen, obwohl dies in so ausgeprägtem Masse nicht der Fall zu sein brauchte, da doch immerhin in grundsätzlichen Fragen moralisch-sittlicher Natur noch eine allgemein christliche Uebereinstimmung besteht. Leider kommen die positiven Kräfte, die in allen Lagern zu finden sind, in der Tagespresse, gerade auch im Ressort der Filmkritik, nicht genügend stark zur Geltung.

Dem Bewusstsein, gar oft eine Outsider-Stellung in den Reihen seiner Kollegen einnehmen zu müssen, gesellt sich ein weiteres Gefühl der Isolierung bei, entstehend aus den berechtigten Zweifeln über Möglichkeit und Umfang der Beeinflussung der Leser und des Publikums. Manchmal herrscht der Eindruck vor, man predige lauter tauben Ohren, wenn inhaltlich kitschige und seichte, gehaltlich schlechte und moralische gefährliche Filme sich eines ausserordentlichen Erfolges erfreuen, unter Mitwirkung der Kreise, deren Geschmacks- und Urteilsbildung zu lenken und zu fördern man sich zur Aufgabe gemacht hat. Gehäuften deprimierenden Erfahrungen dieser Art stehen glücklicherweise erfreuliche gegenüber, die davon zeugen, dass das klare Wissen um moralische Werte in kräftigen Strömen noch durch weite Volkskreise pulsiert.

Dies äusserte sich wieder einmal bei einer Gelegenheit, die man kaum hierfür geeignet erhoffen konnte: Anlässlich des Diskussionsabends über den Schwedenfilm „Eva und die Gemeinde“ in Basel, veranstaltet von „Le bon Film“. Es war erstaunlich, dass bei der Aussprache über einen Erfolgsfilm die Kritik vorherrschte, nicht nur der offensichtlichen künstlerischen Schwächen, sondern vor allem des Gehaltlichen. Dass sich ein guter Teil der Besucher des laut angepriesenen und mit viel Vorschusslob geschmückten Werkes ein selbständiges und klares Urteil bewahrt hat, muss als ein höchst erfreuliches Zeichen gewertet werden. Wir halten dieses innere Distanzhaltigen gegenüber propagierten moralisch anfechtbaren Anschauungen, wenn es sich in privaten und öffentlichen Diskussionen kundtut und damit auch auf andere Wirkung hat, für die beste Unterstützung und unerlässliche Ergänzung der Arbeit des Filmkritikers.

Die Schleusen der aufgespeicherten Kritik öffnete das Votum eines katholischen Geistlichen, der in der Uniform eines Feldpredigers erschienen war. Mit unmissverständlicher Schärfe tadelte er die fragwürdige innere Haltung des Films, der das an sich diskutabile Problem des unehlichen Kindes mit krasser Verkennung der entscheidenden sittlichen Komponenten behandelt. Die Relativierung der Sünde, die Selbstverständlichkeit und unbekümmerte Ausmalung der ausserehelichen Liebesbeziehung und die sich hieraus ergebende Diskreditierung der Ehe und Familie sind vom christlichen Standpunkt aus strikte zu verwerfen. Wenn wir den Satz „Recht ist, was uns nützt“ als Staatsmaxime verurteilen, so müssen wir es auch seiner Anwendung im Privatleben gegenüber tun. „Wäre dieser Film aus Deutschland zu uns gekommen, er wäre mit Verachtung und Hohn gestraft, vielleicht sogar verboten worden.“ Welch lächerlichen Eindruck macht die Versammlung beim fanatischen Prediger, eine Gesellschaft unmündiger „Häfelischüler“, die allem Wissen um das noch starke lutheranische Christentum in Schweden ins Gesicht schlägt. Hier setzte der prote-